



Bern, 11.03.2025

FAQ

Häufige Fragen zu Fälschungen bzw. zur Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2 | Was sind Fälschungen? | 2 |
| 3 | Was ist Piraterie? | 2 |
| 4 | Was ist die «Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit» | 2 |
| 5 | Was passiert mit den Fälschungen, die vom BAZG zurückbehalten werden? | 3 |
| 6 | Was sind die Konsequenzen für Personen, die Fälschungen einführen? | 4 |
| 7 | Statistik: Wo findet man Zahlen zu den durch das BAZG zurückbehaltenen und gemeldeten Fälschung? | 4 |
| 8 | Wie lässt sich die Zunahme der festgestellten Fälschungen in den letzten Jahren erklären? | 4 |
| 9 | Von welchen Online-Plattformen werden die meisten Fälschungen versendet? | 4 |
| 10 | Wie ist die Kontrollstrategie des BAZG? Werden alle Waren kontrolliert? | 4 |
| 11 | Wie erkennt das BAZG Fälschungen? Welche Technologien werden dazu eingesetzt? | 5 |
| 12 | Welches sind die grössten Herausforderungen für das BAZG bei der Bekämpfung von Fälschungen? | 5 |
| 13 | Wie können Käufer sicherstellen, dass sie keine gefälschten Markenartikel kaufen? Gibt es spezielle Hinweise oder Warnzeichen, auf die sie achten sollten? | 5 |
| 14 | Welche präventiven Massnahmen empfiehlt das BAZG Unternehmen, die ihre Marken schützen wollen? | 5 |

1 Rechtliche Grundlagen

- Markenschutzgesetz (MSchG; SR [232.11](#)) und Markenschutzverordnung (MSchV; SR [232.111](#))
- Designgesetz (DesG; SR [232.12](#)) und Designverordnung (DesV; SR [232.121](#))
- Urheberrechtsgesetz (URG; SR [231.1](#)) und Urheberrechtsverordnung (URV; SR [231.11](#))
- Patentgesetz (PatG; SR [232.14](#)) und Patentverordnung (PatV; SR [232.141](#))
- Topographiengesetz (ToG; SR [231.2](#)) und Topographienverordnung (ToV; SR [231.21](#))
- Wappenschutzgesetz (WSchG; SR [232.21](#)) und Wappenschutzverordnung (SR; [232.211](#))

2 Was sind Fälschungen?

Eine Fälschung ist eine unerlaubte Nachahmung eines Originalprodukts. Fälscher versuchen, die Eigenschaften, Materialien oder das Aussehen eines rechtlich geschützten Produkts zu kopieren. Ihr Ziel ist es, vom guten Ruf eines Originalprodukts zu profitieren, welcher auf einer Marke, einer Herkunftsangabe (wie z.B. «Swiss Made»), einem Design oder einem Patent beruht ([Fälschung und Piraterie - Eidg. Institut für Geistiges Eigentum](#)).

3 Was ist Piraterie?

Piraterie ist das unerlaubte Kopieren von Werken wie beispielsweise Musik, Computersoftware und Filmen. Werden Filme, Musikstücke, Bücher oder Bilder ohne Lizenz verwertet, so spricht man von Piraterie. Bei Piraterie handelt es sich um einen Verstoss gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ([Fälschung und Piraterie - Eidg. Institut für Geistiges Eigentum](#)).

4 Was ist die «Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit»

In der Schweiz gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen für den Schutz des geistigen Eigentums, namentlich das Markenschutzgesetz, das Designgesetz, das Patentgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Topographiengesetz und das Wappenschutzgesetz. Jedes dieser Gesetze besagt, dass es verboten ist, sich eine fremde Marke, ein fremdes Design oder ein fremdes Patent anzueignen, nachzuahmen oder zu fälschen oder urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen raubzukopieren. Darüber hinaus sehen diese Erlasse vor, dass das BAZG befugt ist, mutmassliche Fälschungen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr des Zollgebietes zurückzubehalten und dem entsprechenden Rechteinhaber zu melden.

Ein Rechteinhaber kann die Hilfeleistung des BAZG beantragen, wenn er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass Waren, die sein Immaterialgüterrecht verletzen, ins oder aus dem Zollgebiet verbracht werden. Der Rechteinhaber stellt dem BAZG zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung alle Informationen, die benötigt werden, um Originalwaren von Fälschungen zu unterscheiden, zur Verfügung.

Die Rolle des BAZG beschränkt sich auf das Zurückbehalten von mutmasslich gefälschter Ware und einer entsprechenden Meldung an den Rechteinhaber. Alleine der Rechteinhaber entscheidet aufgrund dieser Meldung, ob es sich bei der zurückbehaltenen Ware effektiv um eine Fälschung handelt oder nicht, ob diese vernichtet werden soll oder nicht bzw. ob er vorsorgliche Massnahmen vor Gericht erwirken möchte.

Die Bekämpfung von Fälschungen obliegt demnach in erster Linie den Rechteinhabern.

5 Was passiert mit den Fälschungen, die vom BAZG zurückbehalten werden?

5.1 Reiseverkehr

Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind.

Auf Antrag des Rechteinhabers werden Waren, die im Reiseverkehr zu privaten Zwecken in die oder aus der Schweiz verbracht werden, durch das BAZG zurückbehalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese das Marken- oder das Designrecht verletzen. Das BAZG wendet im Reiseverkehr ein vereinfachtes Verfahren an:

Verzichtet die reisende Person freiwillig auf die mutmasslich gefälschte Ware und unterzeichnet eine Verzichtserklärung, führt das BAZG die Ware der Vernichtung zu. Das BAZG informiert den Antragsteller über die Zurückbehaltung und die Vernichtung mit einer Kopie der unterschriebenen Verzichtserklärung. Das BAZG erhebt für dieses Verfahren keine Gebühren. Unter Umständen kann es aber vorkommen, dass der Rechteinhaber bei der reisenden Person für die Verletzung seines Marken- oder Designrechts eine Entschädigung verlangt.

Verzichtet die reisende Person nicht freiwillig auf die mutmasslich gefälschte Ware, informiert das BAZG den Antragsteller über die Zurückbehaltung der Ware. Dieser muss innerhalb einer Frist von 10 bis maximal 20 Arbeitstagen vor Gericht vorsorgliche Massnahmen erwirken, ansonsten gibt das BAZG die Ware frei.

Bei mutmasslich gefälschter Ware, die im Reiseverkehr in die oder aus der Schweiz verbracht wird, aber für den Handel bestimmt ist, kommt das «normale» Verfahren für den Handelswarenverkehr (s. nachfolgende Erläuterungen) zur Anwendung.

5.2 Handelswarenverkehr

Als Handelswaren gelten sowohl Waren, die für den Handel bestimmt sind als auch Privatwaren (andere als Reiseverkehr), die per Post oder Kurier eingeführt werden (sog. Onlinehandel).

Das BAZG wird vorwiegend bei einem bestehenden Antrag auf Hilfeleistung tätig. Stellt das BAZG aufgrund eines solchen Antrags auf Hilfeleistung im Handelswarenverkehr mutmassliche Fälschungen fest, darf es diese während einer Frist von 10 bis maximal 20 Arbeitstagen zurückbehalten. Sowohl der Rechteinhaber wie auch der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware werden schriftlich über die Zurückbehaltung informiert. In den meisten Fällen hat der Rechteinhaber zusammen mit seinem Antrag auf Hilfeleistung einen Antrag auf Vernichtung gestellt. Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Eigentümers der Ware erforderlich. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn der Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Frist der Zurückbehaltung ausdrücklich ablehnt.

Wenn der Eigentümer überzeugt ist, dass seine Ware echt ist, muss er der Vernichtung selbstverständlich nicht zustimmen bzw. dann lehnt er die Vernichtung explizit ab. In diesem Fall ist eine vereinfachte Vernichtung der Ware nicht mehr möglich und der Rechteinhaber muss entscheiden, ob er vor Gericht vorsorgliche Massnahmen erwirken möchte. Werden in einem solchen Fall innerhalb der Frist der Zurückbehaltung keine vorsorglichen Massnahmen vor Gericht erwirkt, muss das BAZG die Waren freigeben.

Das BAZG erhebt für seine Aufwendungen im Bereich der Hilfeleistung im Immaterialgüterrecht Gebühren, welche in der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (SR [631.035](#)), Gebührentarif Ziffer 12 ff, festgelegt sind. Die Gebühren werden vom BAZG immer dem Rechteinhaber in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass der Rechteinhaber diese Gebühren dem Eigentümer der gefälschten Ware in Rechnung stellt.

6 Was sind die Konsequenzen für Personen, die Fälschungen einführen?

Das BAZG ist im Bereich des Immaterialgüterrechts die feststellende Behörde, aber nicht für die Strafverfolgung zuständig.

Das Immaterialgüterrecht regelt Verstösse wie folgt:

- Die Einfuhr von gefälschten Marken- oder Designprodukten zum rein privaten Gebrauch ist nicht strafbar ([Art. 65a MSchG](#) und [Art. 41a DesG](#)). Wenn das BAZG aufgrund der Hilfeleistung tätig wird, so kann es sein, dass Fälschungen vernichtet werden und der Eigentümer der Ware vom Rechteinhaber eine Rechnung über dessen Aufwände erhält.

Ist der Eigentümer der Ware mit einer Vernichtung nicht einverstanden oder vermutet der Rechteinhaber, dass die Ware nicht zum privaten Gebrauch bestimmt ist, kann der Rechteinhaber vor Gericht vorsorgliche Massnahmen gegen den Eigentümer der Ware erwirken. In einem solchen Fall wird das weitere Vorgehen vor Gericht verhandelt und entschieden.

- Es gilt zu beachten, dass derjenige, der vorsätzlich die Rechte des geistigen Eigentums verletzt, strafrechtlich verfolgt werden kann. Handelt ein Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden

7 Wo findet man Zahlen zu den durch das BAZG zurückbehaltenen und gemeldeten Fälschungen?

Die aktuelle Statistik «Immaterialgüterrecht – Fälschungen und Piraterie» sowie die Statistiken der zwei vorhergehenden Jahre finden sich auf der Homepage des BAZG unter www.bazg.admin.ch - Geistiges Eigentum, Handel und Kultur.

8 Wie lässt sich die Zunahme der durch das BAZG festgestellten Fälschungen in den letzten Jahren erklären?

Die Zunahme lässt sich vor allem mit dem enormen Wachstum des Online-Handels erklären. Über 90% der zurückbehaltenen Waren gelangen in Kleinsendungen (bei Kleinsendungen handelt es sich um Sendungen mit drei oder weniger Gegenständen) im Post- und Kurierverkehr in die Schweiz.

9 Von welchen Online-Plattformen werden die meisten Fälschungen versendet?

Gemäss Artikel [22](#) des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) unterstehen die Mitarbeitenden des BAZG dem Geschäfts- und Amtsgeheimnis. Aus diesem Grund können keine Angaben darüber gemacht werden, bei welchen Versendern das BAZG wie viele mutmassliche Fälschungen feststellt.

10 Wie ist die Kontrollstrategie des BAZG? Werden alle Waren kontrolliert?

Das BAZG führt seine Kontrollen lageabhängig sowie risikobasiert durch. Risikobasiert heisst, dass das BAZG nicht systematisch kontrolliert, sondern dann und dort, wo das grösste Risiko für mögliche Gesetzesverstösse besteht. Aus einsatztaktischen Gründen werden keine weiteren Angaben zur Kontrolltätigkeit gemacht.

11 Wie erkennt das BAZG Fälschungen? Welche Technologien werden zum Erkennen von Fälschungen eingesetzt?

Stellt ein Rechteinhaber beim BAZG einen Antrag auf Hilfeleistung, ist es zwingend erforderlich, dass er einerseits eine genaue Beschreibung der Originalwaren (wenn möglich mit Fotos, Zeichnungen etc.) und andererseits eine Checkliste mit Unterscheidungsmerkmalen zwischen echten und gefälschten Waren zur Verfügung stellt. Diese Unterlagen sind vertraulich und werden nicht an Dritte herausgegeben. Die Mitarbeitenden des BAZG stützen sich demnach bei einer Kontrolle auf diese Erkennungsunterlagen. Auch weitere Indikatoren wie z.B. die Herkunft, die Verpackung und der Preis einer Ware spielen bei der Prüfung von mutmasslichen Fälschungen eine Rolle. Nicht zu vernachlässigen ist auch die langjährige Erfahrung und die Ausbildung der Mitarbeitenden des BAZG beim Erkennen von mutmasslich gefälschter Ware.

Es liegt nicht in der Kompetenz des BAZG, eine Ware **abschliessend** als Fälschung zu identifizieren. Dies kann nur der entsprechende Rechteinhaber. Die Mitarbeitenden des BAZG melden Waren, bei denen sie aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen **den Verdacht haben**, dass es sich um eine Fälschung handeln könnte, dem Rechteinhaber, welcher dann den Entscheid fällen muss, ob es sich effektiv um eine Fälschung handelt oder nicht.

12 Welches sind die grössten Herausforderungen für das BAZG bei der Bekämpfung von Fälschungen?

Das BAZG ist im Bereich des Immaterialgüterrechts die feststellende Behörde, die mutmasslich gefälschte Ware zurückbehält und dem Rechteinhaber meldet. Es gehört somit nicht zu den Aufgaben des BAZG bzw. verfügt das BAZG nicht über die Kompetenzen, um die Herstellung und den Handel mit Fälschungen zu bekämpfen. Dies obliegt in erster Linie den Rechteinhabern.

13 Wie können Käufer sicherstellen, dass sie keine gefälschten Markenartikel kaufen? Gibt es spezielle Hinweise oder Warnzeichen, auf die sie achten sollten?

Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Webseite von Stop Piracy, dem gemeinnützigen Verein für Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeiten im Bereich von Fälschungen und Piraterie: www.stop-piracy.ch - Fälschungen und illegale Angebote erkennen – Stop-Piracy

14 Welche präventiven Massnahmen empfiehlt das BAZG Unternehmen, die ihre Marken schützen wollen?

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist das Kompetenzzentrum im Bereich des Immaterialgüterrechts und die geeignetere Auskunftsstelle für Fragen im Zusammenhang mit präventiven Massnahmen für Unternehmen, die ihre Marken schützen wollen: www.ige.ch/de/

Auch auf der Homepage von Stop Piracy finden sich diesbezüglich nützliche Hinweise: www.stop-piracy.ch/was-tun/infos-fuer-produzenten/